

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 860

**Verfassungsrechtliche Legitimationsprobleme
öffentlicher Kunstförderung aus
wirklichkeitswissenschaftlicher Perspektive**

Von

Bernhard Weck



Duncker & Humblot · Berlin

BERNHARD WECK

**Verfassungsrechtliche Legitimationsprobleme
öffentlicher Kunstförderung aus
wirklichkeitswissenschaftlicher
Perspektive**

Schriften zum Öffentlichen Recht
Band 860

Verfassungsrechtliche
Legitimationsprobleme
öffentlicher Kunstförderung aus
wirklichkeitswissenschaftlicher
Perspektive

Von

Bernhard Weck



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Weck, Bernhard:

Verfassungsrechtliche Legitimationsprobleme öffentlicher
Kunstförderung aus wirklichkeitswissenschaftlicher Perspektive /

Bernhard Weck. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 860)

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10070-0

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10070-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1999 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen.

Die dem Druck zugrundeliegende Textfassung blieb im wesentlichen unverändert.

Großen Dank für die nimmermüde wissenschaftliche Begleitung des Entstehungsprozesses dieser Untersuchung schulde ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Häberle, der mich mit großer Geduld immer wieder ermutigt und angespornt hat.

Herrn Prof. Dr. Wilfried Berg danke ich für die Erstellung des überaus engagierten und anregenden Zweitgutachtens.

Für die mit großem Elan und Einsatz erledigten Schreivarbeiten sage ich Frau Martina Oberndorfer herzlichen Dank.

Im Gedenken an meinen Vater widme ich diese Arbeit meiner Mutter Marlies Weck und meiner Ehefrau Nora.

Bernhard Weck

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
------------------	----

Kapitel 1

Begründung und definitorische Bestimmung eines im Rahmen der Kultursubventionsproblematik verfassungsrechtlich operationablen Kulturbegriffs	18
---	----

I. Notwendigkeit der Offenlegung des Verständnisses vom Begriff der Kultur zur Abgrenzung des Gegenstandsbereichs von Kunst- und Kulturförderungsmaßnahmen	18
II. Kulturphilosophische Begriffsklärungsansätze	18
III. Der im öffentlichen Recht zur Anwendung gelangende Begriff der Kultur .	20
IV. Der „spezifisch kunstorientierte“ Kulturbegriff.....	23

Kapitel 2

Grundlegende Begriffe des Rechts der Kunst- und Kultursubventionen	27
---	----

I. Der Rechtsbegriff der Subvention und der Einfluß der grundrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	27
II. Die Anwendung und Modifikation subventionsrechtlicher Begriffe im Bereich der Kunst- und Kultursubventionen	30

Kapitel 3

Die Legitimationsbedürftigkeit öffentlicher Kunst- und Kulturförderung	33
---	----

I. Rechtliche und außerrechtliche Aspekte der Legitimation öffentlicher Kunst- und Kulturförderung (Die Dimensionen der Problematik).....	33
II. Der Bereich von Kunst und Kultur als vom Grundgesetz anerkannter autonomer Lebens- und Sachbereich	38
III. Die Bedeutung der außerjuristischen Standpunkte im Lebensbereich der Kunst für die verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlagen.....	41
IV. Einzelne Anknüpfungspunkte für kritische außerjuristische Einstellungen gegenüber staatlicher Kunst- und Kulturförderung.....	42

1. Das traditionell liberale Staats-, Politik- und Kulturverständnis als Grund staatlicher Abstinenz auf dem Gebiet der Kulturförderung (Insbesondere: Das Beispiel der USA und Großbritanniens)	43
a) Kulturpolitische Grundprinzipien in den USA	43
b) Inkurs: Kunstförderung unter dem Aspekt der Anschauungen des „bürgerlichen Liberalismus“	45
2. Besondere Legitimationsbedürftigkeit staatlicher Kunst- und Kulturpflege in Deutschland aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen seit der Gründung des Deutschen Reiches (18.1.1871)	47
a) Leitlinien Wilhelminischer Kunst- und Kulturpolitik	47
b) Weimarer Republik	51
c) Der Mißbrauch von Kunst- und Kulturpolitik durch totalitäre Staatssysteme	56
aa) Nationalsozialistische Kunst- und Kulturpolitik	56
bb) Die ideologieunterworfenen Kulturpolitik der „Deutschen Demokratischen Republik“	59
3. Vereinnahmungstendenzen der Künste durch den Staat in der Gegenwart der Bundesrepublik Deutschland	67

Kapitel 4

Künstlerstellungennahmen zur öffentlichen Kunst- und Kulturförderung (einschließlich besonderer Legitimationsgesichtspunkte) 72

I. Die Dialektik der freiheitsermöglichenden und freiheitsverengenden Wirkung von Kunst- und Kulturförderungsmaßnahmen	72
II. Beispielhafte Stellungnahmen aus der Welt der Kunst und Kultur zur kulturellen Verantwortungswahrnehmung des Staates	73
1. Positionen des Pro	74
a) Beleg aus der Zeit der Jahrhundertwende	74
b) Gegenwartsbezogene Stellungnahmen	76
c) Die besondere Betonung des Kulturstaatsprinzips im Rahmen von Kulturförderungsdebatten	79
d) Zwischenresümee	80
2. Standpunkte des Contra	80
a) Die Hervorhebung der besonderen Legitimationsbedürftigkeit	81
b) Die Verwendung des „Marktarguments“	83
c) Der Hinweis auf die drohende Gefährdung der künstlerischen Freiheit durch die mit der Kultursubventionsgewährung verbundene öffentliche Einflußnahme	84
3. Resümee	85
4. Schlußbemerkung	87

Kapitel 5

Kunst- und kulturpolitische Positionen des politischen Parteienspektrums im Spiegel von Parteiprogrammen – Das spezielle Legitimationsproblem aufgrund parteipolitisch-ideologischer Instrumentalisierungsgefahren 88

I.	Parteiprogramme als Grundlagen der kunst- und kulturpolitischen Vorstellungswelt im demokratischen Parteienspektrum der Bundesrepublik Deutschland	88
II.	Exemplarische Textauszüge parteipolitischer Programmaussagen – Analyse	88
	1. Christlich-Demokratische Union (CDU)	89
	a) Leitsätze der Christlich-Demokratischen Partei im Rheinland und Westfalen	89
	b) Grundsatzprogramm der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands	89
	2. Christlich-Soziale Union (CSU)	90
	a) Grundsatzprogramm 1946	90
	b) Grundsatzprogramm 1957	90
	c) Grundsatzprogramm 1976	91
	d) Grundsatzprogramm 1993	92
	3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	93
	a) Politische Leitsätze der SPD vom Mai 1946	93
	b) Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1959	93
	c) Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1989	94
	4. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	95
	a) Die Freiburger Thesen 1971	95
	b) Wiesbadener Grundsätze 1998 und Wahlprogramm der Liberalen zur Bundestagswahl 1998	96
	5. Bündnis 90/Die Grünen	98
	a) Bundesprogramm „Die Grünen“ 1980	98
	b) Wahlprogramme zur Bundestagswahl 1998 und zur Landtagswahl in Bayern 1998	100
III.	Fazit	101

Kapitel 6

Der besondere Legitimationsbedarf als rechtswissenschaftliche Problematik: Aufgrund verfassungsjuristischer Würdigung formulierte Bedenken gegenüber öffentlichen Kunst- und Kulturförderungsmaßnahmen 103

I.	Die Konkurrenzschutzproblematik im Rahmen der öffentlichen Kulturförderungsgewährung	103
II.	Maßgaben der staatlichen Neutralitätsverpflichtung	104

Kapitel 7

**Historische Kontinuitätslinien als Legitimationselement und
Argumentationsgesichtspunkt in der Debatte über die Zulässigkeit
öffentlicher Kunst- und Kulturförderung** 106

- I. Die Förderung bildender Künste als Komponente historischer Kontinuität der staatlich-gesellschaftlichen Realität 106
 - 1. Geschichtskonstanten staatlicher Kulturpflege aus dem 18. und 19. Jahrhundert..... 106
 - 2. Der Nachweis des traditionellen Aspekts der Kulturstaatlichkeit in seinem Gegenwartsbezug 107
 - 3. Die Unterschätzung des traditionellen Aspekts im juristischen Schrifttum 108
 - 4. Übertragungsprozesse der Trägerschaft kultureller Institutionen auf die öffentlichen Hände 109
 - 5. Inkurs: Das Beispiel Bayerns 110
- II. Die Beachtung historischer Kontinuitätslinien und ihrer argumentativen Verwendung in kulturpolitischen Debattenbeiträgen – Empirische Beispiele 112
- III. Einzelne empirische Beispielfälle der Trägerschaftsübernahme kultureller Institutionen durch kommunale Hoheitsträger..... 113

Kapitel 8

**Die Problematik der staats- bzw. verfassungsrechtlichen Grundlagen
der Kulturstaatlichkeit (und des Kultur(förderungsauftrages)
in der Bundesrepublik Deutschland** 118

- I. Die Pflege von Kunst und Kultur durch die öffentlichen Hände als (durch die Verfassungen von Bund und Ländern legitimierte) Staatsaufgabe 118
 - 1. Kulturstaatsfundamente auf der Ebene des Bundes(verfassungs)rechts... 118
 - a) Kulturverfassungsrechtliche Bestimmungen des Grundgesetzes 118
 - b) Die Normativität von verfassungstextlichen Kulturstaatsklauseln in wirklichkeitsbezogener Betrachtung..... 120
 - c) Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als normtextlicher Verankerungspunkt einer ungeschriebenen Kulturstaats(Kulturauftrags)klausel 122
 - d) Die Diskussion über die Kulturstaatseigenschaft in der verfassungsrechtswissenschaftlichen Literatur 124
 - e) Folgerungen 127
 - aa) Die verfassungsrechtliche Legitimationswirkung..... 127
 - bb) Weitere Konsequenzen aus der Einordnung der Kulturstaats(auftrags-/förderungs-)klausel als Staatszielbestimmung ... 129
 - 2. Kulturstaatsfundamente (Kulturförderungsaufträge) auf der Ebene des Landesverfassungsrechts..... 131
 - a) Land Baden-Württemberg 132
 - b) Freistaat Bayern..... 132

c) Land Berlin.....	133
d) Land Brandenburg	133
e) Hansestadt Bremen	133
f) Hansestadt Hamburg.....	133
g) Land Hessen.....	134
h) Land Mecklenburg-Vorpommern	134
i) Land Niedersachsen	134
j) Land Nordrhein-Westfalen	135
k) Land Rheinland-Pfalz	135
l) Saarland.....	135
m) Freistaat Sachsen	136
n) Land Sachsen-Anhalt	136
o) Land Schleswig-Holstein	137
p) Freistaat Thüringen	137
II. Resümee	137
III. Inkurs: Besonderheiten der kulturverfassungsrechtlichen Rechtslage im Freistaat Bayern nach Maßgabe der BV.....	139
1. Der Freistaat Bayern als Kulturstaat	139
2. Verfassungstextliche Konkretisierung des Kunst- und Kulturpflegeauftrags durch Art. 140 BV.....	141
3. Die besondere Vorschrift des Art. 83 BV	144

Kapitel 9

**Spezielle Problemstellungen hinsichtlich der grundrechtlichen
Regelungsgehalte der Kunstfreiheitsgarantie gemäß Art. 5 Abs. 3
S. 1 GG unter besonderer Berücksichtigung von Positionen
der Kunstwissenschaft und von Künstlern**

145

I. Problemaufriß: Der subjektiv-individualrechtliche Gewährleistungsbereich .	145
1. Das Problem der Schutzbereichsbestimmung und das Problem der Kunstbegriffsdefinition	145
2. Das Problem der Schrankenziehung (Rechtsgüter und andere verfassungsrechtlich geschützte Gemeinwohlüter als verfassungsimmanente Schranken)	149
II. Kunsttheoretische Gegenbilder zu juristischen Definitionsversuchen der Kunst.....	150
1. Begriffsdefizite juristischer Definitionsansätze	150
2. Die Unauflösbarkeit des interpretatorischen Dilemmas bei der definitori- schen Bestimmung des Kunstbegriffs	152
3. Die Bedeutung einer empirisch-wirklichkeitswissenschaftlich erweiter- ten Problemsicht	153
III. Die Beachtung des künstlerischen Selbstverständnisses bei der Interpreta- tion des Kunstbegriffs i. S. v. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	156

IV. Perspektivenerweiterung der verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs- und Kunstfreiheitsinterpretation durch Positionsbestimmungen von Künstlern und Literaten	158
1. Das schwierige Verhältnis von Kunst und Jurisprudenz.....	158
2. Reflexionen über den Kunstbegriff	159
a) Ausgewählte Beispiele klassisch-moderner Maler.....	159
b) Ausgewählte Beispiele moderner Klassiker der Literatur	160
3. Verfassungsrechtliches Neutralitätsgebot und Verbot des Kunstrichter- tums als Folgerungen aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	161
a) Die Bedeutung der Neutralitätsverpflichtung im Rahmen der Kunst- und Kulturförderungsgewährung.....	161
b) Kunstqualität und Kunstrichtertum im Problemkontext juristischer und künstlerischer (bildende Kunst, Literatur und Musik) Betracht- ungsweisen.....	162
c) Eigene Position	165

Kapitel 10

Die Geltung des Grundsatzes des „Vorbehalt(s) des Gesetzes“ auf dem Sektor der öffentlichen Kunst- und Kulturförderung 167

I. Die verfassungsrechtliche Herleitung	167
1. Die begrifflichen Wurzeln aus der Eingriffsverwaltung.....	168
2. Die Erweiterung auf den Bereich der Leistungsverwaltung	169
3. Ablehnung des „Totalvorbehaltes“	170
4. Rechtliche Grundlagen der Subventionsvergabe	171
5. Einschränkungen der Haushaltstitelsubventionierung	173
6. Probleme der „Wesentlichkeitsbestimmung“	174
II. Das Gebot einer modifizierenden Betrachtungsweise der Geltungsreich- weite des Gesetzesvorbehalts in dem spezifischen Bedingungen unterlie- genden Bereich kommunaler Kunst- und Kulturförderung	175
1. Rechtliche Grundlagen der BayGO	177
2. Kunst- und Kulturförderung als historisch gewachsenes Wirkungsfeld gemeindlicher Selbstverwaltung – Kommunales Kulturverfassungsrecht .	179
3. „Kommunalisierung des Gesetzesvorbehalts“	181
4. Rechtliche Folgerungen aus der „Kommunalisierung“ des Gesetzesvor- behaltsprinzips	182
a) Definitionsgebot bezüglich des Förderungszwecks und -gegenstandes	183
b) Gemeinderatsbeschluß als Legitimationsgrundlage	183
c) Erstreckung des legislativ-sanktionierenden Gemeinderatsbeschlusses auf die Haushaltstitelsubventionierung	183

Zusammenfassung in Thesen..... 185

Literaturverzeichnis..... 187

Sachwortverzeichnis..... 203

Einleitung

„Es gibt kein Land der Welt, das so viel Geld aus öffentlichen Kassen für das kulturelle Leben ausgibt wie Deutschland.“¹

Dieser Satz, 1994 formuliert, trifft auch heute noch zu – allen Kassandra-rufen und Untergangsvisionen zum Trotz und ungeachtet aller Spar- und Kürzungsmaßnahmen im Kulturbereich, die seither und letztlich schon seit Beginn der achtziger Jahre über die Bundesrepublik Deutschland hinweggegangen sind.

In der Verfassungsrechtswissenschaft ist das Kulturthema erst relativ spät als Forschungsgegenstand entdeckt worden.

Die von Helmut Ridder 1962 skizzierte Zustandsbeschreibung der damaligen Forschungslage, die sich in kulturellen Abhandlungen als Schmuckzitat großer Beliebtheit erfreut, stützt diesen Befund:

„Im sonst so peniblen Kartenwerk der Fachliteratur über Grundrechte gibt es hier, anders als etwa beim Nachbarthema der Wissenschaftsfreiheit, fast nur weiße Flecken, von denen man sich zurückschrecken läßt, als wenn die alten Geographen ihr ‚Hic sunt leones‘ daran geschrieben hätten.“²

Auch wenn die Bayerischen Verwaltungsblätter³ noch 1984 der Themenauswahl für die Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1983 in Köln einen Überraschungseffekt attestierten, weil deren erster Beratungsgegenstand dem „Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen“ gewidmet war, – auch wenn der Bereich der Kunst- und Kulturförderung noch 1994 als die eigentliche „terra incognita“ der Kunstfreiheitsjudikatur des BVerfG⁴ bezeichnet wurde –, so viel jedenfalls ist heute als Ertrag der in den achtziger und neunziger Jahren immer stärker intensivierten Forschungsbemühungen über die Gefilde des Kulturrechts bekannt: „Hic vero sunt leones, sed innumerabilis et voraces.“

¹ SZ Nr. 289 v. 16.12.1994, S. 13.

² Freiheit der Kunst nach dem Grundgesetz, 1963, S. 10.

³ *Paul Beinhofer*, Bericht über die Staatsrechtslehrtagung 1983, BayVBl. 1984, S. 42 ff. Im Sommer 1981 stellte *Peter Häberle*, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht*, 1982, S. VII fest, daß „Wissenschaft und Politik (...) bisher Begriff und Sache ‚Kulturverfassungsrecht‘ ungewöhnlich vernachlässigt“ haben.

⁴ *Joachim Wütkner*, *Das Bundesverfassungsgericht und die Freiheit der Kunst*, 1994, S. 138 f.

Meldungen über sich dramatisch zuspitzende Sparzwänge auf dem Kultursektor und immer neue Begehrlichkeiten auf Seiten der Geförderten, Botschaften, daß in den Kulturverwaltungen der Länder und Kommunen allenthalben der „Rotstift“ regiere, sicherten dem Themenbereich stetig wachsende Aufmerksamkeit, – eine Tendenz, die nicht nur ungebrochen bis zum heutigen Tage andauert, sondern gerade in den nahe zurückliegenden Jahren zu aufs heftigste erregten Debatten über Zielkonzeptionen, Legitimationsfragen und Verantwortungswahrnehmung der öffentlichen Hände auf dem Felde der Kunst- und Kulturpolitik führte.

Die Gefährdungen der Kulturetats und die Furcht vor irreparablen Einsparungsfolgen sind zu einem Dauerthema geworden.

Staatliches und kommunales Engagement im Bereich des Kunst- und Kulturlebens bewegt sich in einem verfassungsrechtlich abgesteckten Handlungsrahmen. Dessen Grenzziehungen und Legitimationsanforderungen werfen Zweifelsfragen von beträchtlicher Tiefendimension auf.

Die aus dem wirklichkeitswissenschaftlichen Blickwinkel unternommenen Klärungsansätze versuchen anhand ausgewählter Gegenstandsbereiche⁵ gerade aufgrund ihrer eher ungewohnten Perspektive ein weiterreichendes Sichtfeld zu erschließen. Die Einbeziehung literarischer Stimmen aus dem Bereich des Journalismus, der Dichtung, der Kunsttheorie und des Kunstlebens strebt auf diese Weise an, zu einem besseren Verständnis der spezifischen Problemhintergründe beizutragen.

Die vorliegende Arbeit versteht sich daher auch als Versuch, durch entsprechende Untersuchungen die Notwendigkeit zu unterstreichen, daß der unmittelbaren Realitätsbezogenheit verfassungsrechtswissenschaftlicher Er-

⁵ Angesichts der Breite des Themenfeldes war es unumgänglich, die Untersuchungsgegenstände auf ausgewählte Beispielsbereiche zu begrenzen. Die thematische Schwerpunktsetzung orientierte sich an dem Ziel, durch die exemplarische Darstellung einzelner ausgesuchter Problemkomplexe einen erweiterten – eher ungewohnten bzw. unkonventionelleren – Blickwinkel der Problemsicht zu eröffnen. Bewußt verzichtet wurde auf die Behandlung einiger mit dem Problemkreis eng verbundener grundlegender Fragestellungen, die nach Ansicht des Verf. einer eigenen, breit angelegten monographischen Erörterung bedürften (z.B. Neubewertung der Kulturförderungspolitik und Kulturförderungspraxis des Bundes vor dem Hintergrund periodisch neu entfachter Kulturföderalismusdebatten oder die jüngst geführten Kontroversen über die Inauguration eines Bundeskulturbeauftragten bzw. Kulturstaatsministers auf Bundesebene (vgl. hierzu den aktuellen Beitrag von *Peter Häberle*, Kulturhoheit im Bundesstaat – Entwicklungen und Perspektiven, AöR 124 (1999), S. 549 ff.: speziell zum „Kulturbeauftragten des Bundes“ s. S. 577 ff.) oder die Diskussion europarechtlicher Dimensionen von kulturverfassungsrechtlichen Problemkomplexen (s. etwa *Peter Häberle*, Verfassungsrechtliche Fragen im Prozeß der europäischen Einigung, in: *ders.*, Europäische Rechtskultur, 1997, S. 75 ff. (87 ff.) sowie *ders.*, Verfassungslehre, 2. Aufl., S. 1066 ff.: „Kultur und Europa“).

örterungen des Regelungsbereichs „Kunst und Kultur“ erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

„Recht und Rechtswissenschaft, Gesetzgeber und Richter leben nicht aus sich selbst. Sie sind auf ‚Materialien‘ angewiesen, auf ‚Anstöße‘ und ‚Stoffe‘, z. B. auf neue Gerechtigkeitslemente, neue Erkenntnisse und Erfahrungen, aber auch neue Hoffnungen und Ideale, die das bisherige Recht in neuem Licht erscheinen lassen, oder die sie zwingen, die herkömmlichen Inhalte zu verteidigen.“⁶

Diese Sätze können geradezu als Leitmotto und Begründung des Postulats angesehen werden, den wirklichkeits- und erfahrungswissenschaftlichen Ansatz⁷ als unverzichtbare Komponente in das Arsenal auch des verfas-

⁶ *Peter Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 1. Aufl., 1982, S. 29.

⁷ *Immanuel Kants* berühmter Einleitungssatz zur „Kritik der reinen Vernunft“ lautet: „Daß alle unsere Erkenntnis mit der Erfahrung anfangt, daran ist gar kein Zweifel; ...“ (Bd. 1 der von Wilhelm Weischedel hrsg. TB-Sonderausg. 1995, S. 45). Zum erfahrungswissenschaftlichen Ansatz in der Verfassungslehre und zum Wirklichkeitsbezug s. *Peter Häberle*, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit ..., S. 58 und ders., Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl., 1998 (bes. S. 135 ff., 407 f., 460 f.); grundlegend *Hermann Heller*, Staatslehre, 6. Aufl., 1983 (S. 50 ff. (50): „Staatslehre ist Soziologie und als solche Wirklichkeitswissenschaft ...“). Zur „Soziologie als empirische(r) Wissenschaft“ s. *Hermann Korte/Bernhard Schäfers* (Hrsg.), Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 5. Aufl. 2000, S. 147 ff. (S. 148: „... Soziologie als (...) empirische, d.h. auf Erfahrung sich gründende Wissenschaft (...). (...) Aus dieser programmatisch-methodischen Orientierung der Soziologie folgt (...), daß soziologische Aussagen und Theorien (...) immer wieder an der Wirklichkeit geprüft werden müssen (...).“); vgl. auch *Hans Peter Henneke*, Grundkurs Soziologie, 7. Aufl., 2000, S. 12 (Bezeichnung „der Soziologie als Wissenschaft von der sozialen Wirklichkeit“, wobei soziale Wirklichkeit erfahrbare Wirklichkeit meint.); S. 13 („Soziologie ist eine empirisch-rationale Sozialwissenschaft“; „ihr Gegenstand ist die erfahrbare soziale Wirklichkeit“). In der Rechtswissenschaft unterstreicht z. B. *Hans-Martin Pawlowski*, Methodenlehre für Juristen, 1981, S. 141 ff. daß dem „Recht als ‚Erfahrungswissenschaft‘“ Aufmerksamkeit zu widmen sei; er erörtert die Bedeutung „seinswissenschaftlicher Methoden“ (der empirisch-analytischen Sozialwissenschaften) für die Rechtssoziologie (S. 142), betont deren „kritische und anregende Funktion“ für die Rechtswissenschaft (S. 143) und schließt sich der Auffassung an, daß „sozialwissenschaftliche Erkenntnisse für die rechtswissenschaftliche Diskussion eine ‚Sensibilisierungsfunktion‘“ besitzen (S. 145; hier findet sich auch die Charakterisierung der Rechtswissenschaft als einer „besonderen Sozialwissenschaft“); in der konzeptionell grundlegend veränderten 2. Aufl. (1991) des Werkes sind diese Ausführungen nicht mehr enthalten. Im Zusammenhang mit der Darlegung der Aufgaben und Gegenstände einer juristisch orientierten Rechtstatsachenforschung stellt *Andreas Voßkuhle*, Verwaltungsdogmatik und Rechtstatsachenforschung, VerwArch 1994, S. 567 ff. (S. 568) heraus, daß „die ‚Juristen‘“ danach streben, „den Realitätsbezug der Rechtswissenschaft durch entsprechende Untersuchungen der Rechtswirklichkeit zu erhöhen.“ (mit Verweis auf die übersichtliche Darstellung der „Abhängigkeit des Rechts von den Tatsachen“ bei *W. Dreher*, Grundlagen der sozialrechtlichen Rechtstatsachenforschung, Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1990, 21 (29 ff.)). Daß ein „praxisorientierte(r) Wissenschaftsbegriff“